2.Änderung der SATZUNG
über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hoppenrade

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppenrade vom 22.09.2021 folgende 2. Änderung zur Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz erfährt in Absatz 1 den Zusatz wie folgt:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
...
* für jeden gefährlichen Hund 270.00 EUR

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz wird um einen neuen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

In § 6 Steuerbefreiung wird in Absatz 1 zu Nr. 2 der letzte Satz gestrichen und wie folgt ersetzt:
(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. ...
2. ...
Sonst hilflose Personen nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, G, aG oder H besitzen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hoppenrade, den 15.10.2021

Bürgermeisterin